

## Erbrecht

### Erbrecht/Kurzübersicht:

Beratung im Rahmen des gesetzlichen und testamentarischen Erb- und Pflichtteilsrechts / Klärung von Sonderfragen im Rahmen des Gemeinschaftstestaments für Eheleute (sog. Berliner Testament) / Erbvertragsrechts und im Rahmen von Vermächtnissen / Ausschlagung des Erbes bei Überschuldung des Nachlasses / Gestaltung von Patientenverfügungen / Beratung im Betreuungsfall

### Erbrecht im Detail:

Das Erbrecht haben schon die Väter des Grundgesetzes als ein dem Eigentum ebenbürtiges Recht angesehen. Aus diesem Grund ist der Bestand des Erbrechtes in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich garantiert. Art. 14 Grundgesetz trifft die entsprechende Regelung.

Einfachgesetzliche Grundlage des Erbrechts ist das fünfte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Gesetz sieht zum einen die gesetzliche Erbfolge vor. Dies bedeutet, dass nach dem Tode des Erblassers grundsätzlich dessen Ehefrau und Kinder bzw. dessen Verwandte Erben werden ohne dass es hierzu weiterer Formalitäten bedarf. Die gesetzlichen Regelungen sind sehr umfassend und detailliert. Sollte kein lebender Verwandter des Erblassers existieren, wird der Fiskus Erbe. Die Erben werden hier Erben kraft Gesetz.

Die zweite Möglichkeit ist die so genannte gewillkürte Erbfolge. Diese tritt ein, wenn der Verstorbene ein Testament verfasst hat. Die Errichtung eines Testamentes unterliegt gesetzlichen Formvorschriften. Diese müssen eingehalten werden, soll das Testament wirksam sein. Es können auch Erbverträge geschlossen, oder Vermächtnisse gemacht werden. Der Vermächtnisnehmer ist nicht Erbe. Er hat einen Anspruch gegen den Erben auf Herausgabe des Vermächtnisses.

Wer Erbe wird, erbt das Vermögen des Verstorbenen sowie alle Verbindlichkeiten. Bei überschuldetem Nachlass besteht die Möglichkeit der Erbausschlagung.

Erben mehrere, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. Bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft kann der einzelne Erbe nur mit Zustimmung der übrigen über den Nachlass verfügen.